

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS

REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 10

Regen, 07.06.2018

Inhalt:

Vollzug der Bayer. Bauordnung; Baugenehmigung für das Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Abstellraum und Carport; Bauherr: Patrick Zens, Frauenau

Vollzug der Bayer. Bauordnung; Baugenehmigung für das Bauvorhaben: Neubau einer Unterstellhalle; Bauherr: Markus und Barbara Muhr, Kirchdorf i. W.

Verordnung des Landratsamtes Regen zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Gewinnungsgebiet Rotau (Gemarkungen Klautzenbach und Rabenstein) der Stadt Zwiesel vom 04.06.2018

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Ortsteil Au der Gemeinde Achslach, Landkreis Regen; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Denkmalpflege; Bekanntmachung der Sprechtagge des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Regen für das 2. Halbjahr 2018

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhmannsfelden für das Haushaltsjahr 2018

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Gotteszell für das Haushaltsjahr 2018

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **00283-F18**
 Bauherr **Patrick Zens, Godehardstraße 6, 94258 Frauenau**
 Bauvorhaben **Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Abstellraum und Carport**
 Bauort **Frauenau, Nähe Krebsbachweg - Parzelle 9**
 Grundstück(e) Gemarkung Frauenau Flurnummer(n) 181/0

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 22. Mai. 2018 und der Nummer 00283-F18 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im Sinne des Art. 63 BayBO zugelassen wurden oder weitere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich waren, sind diese in Teil III dieses Bescheides aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 227 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 29.05.2018

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Regierungsamtmann

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **00105-I18**
Bauherr **Markus u. Barbara Muhr, Hintberger Str. 2, 94261 Kirchdorf i. W.**
Bauvorhaben **Neubau einer Unterstellhalle**
Bauort **Kirchdorf i. Wald, Hintberger Str. 2**
Grundstück(e) Gemarkung Abtschlag Flurnummer(n) 6/0

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regens erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 04. Jun. 2018 und der Nummer 00105-I18 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 231 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 05.06.2018

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Regierungsamtmann

23-6420

Verordnung**des Landratsamtes Regen zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung
aus dem Gewinnungsgebiet Rotau (Gemarkungen Klautzenbach und Rabenstein)
der Stadt Zwiesel****vom 04.06.2018**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. Fassung der Bek. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit Art. 63 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bek. vom 25.02.2010 (GVBl. 2010, S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.02.2018 (GVBl. 2018, S. 48) sowie § 10 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.02.2018 (GVBl. S. 54) und § 3 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.02.2018 (GVBl. 2018, S. 48), erlässt das Landratsamt Regen folgende

Verordnung:**§ 1 Änderung**

1. In § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 03.01.2001 wird die Zahl „10“ durch „8“ ersetzt.
2. Der der Verordnung vom 03.01.2001 nach § 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 zugrunde liegende Lageplan wird durch den Lageplan im Maßstab 1 : 2500 vom 19.10.2017, gefertigt von der COPLAN AG, Eggenfelden, ersetzt. Der Lageplan ist mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 26.02.2018 versehen. Der Lageplan ist im Landratsamt Regen und in der Stadt Zwiesel niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
Der Lageplan ist im verkleinerten Maßstab als Anlage 1 zu dieser Verordnung abgebildet.

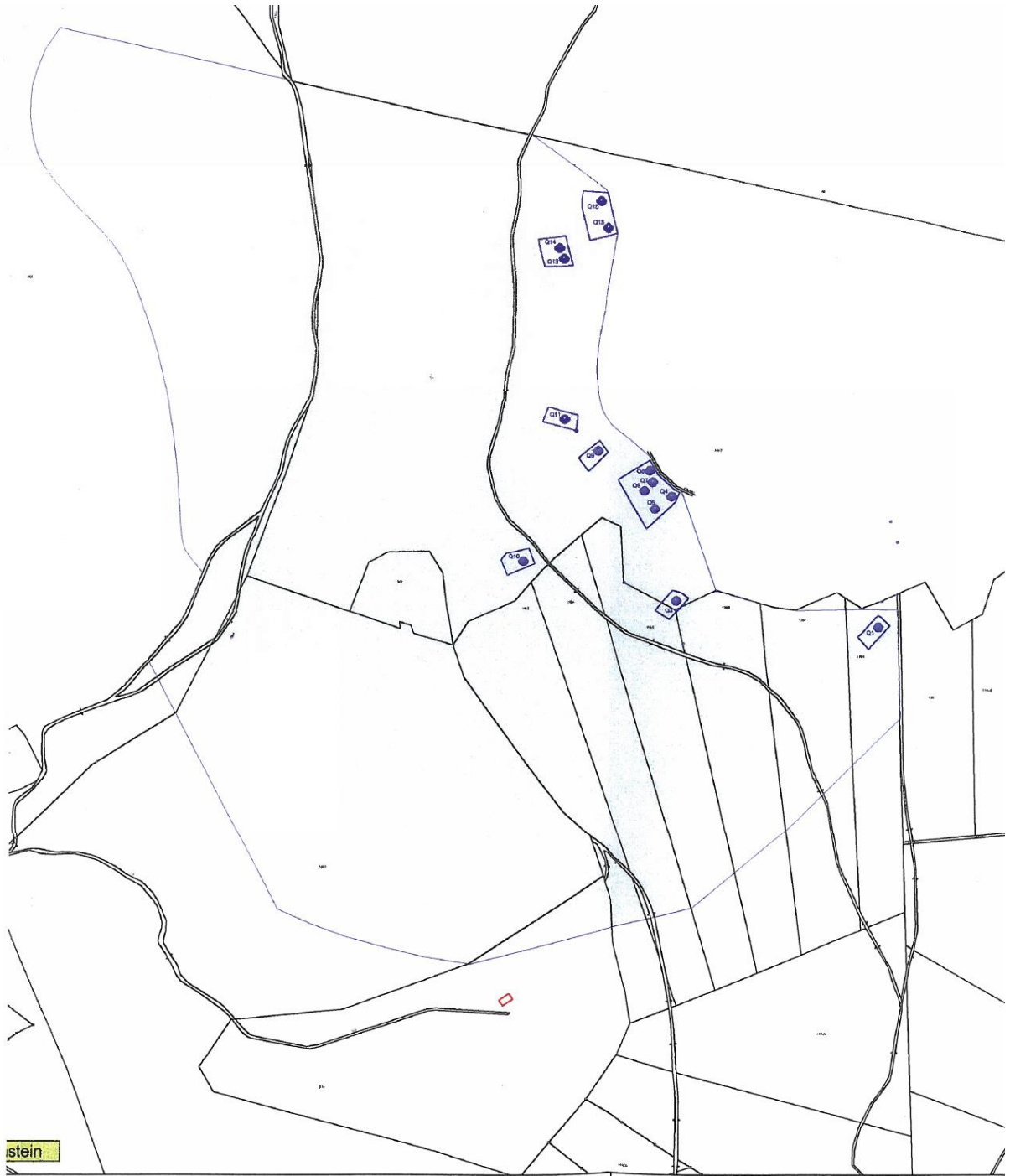
§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 04.06.2018
LANDRATSAMT

gez.
K r a u s
Oberbürgermeister

Anlage 1



LANDRATSAMT REGEN
 Veterinäramt/Verbraucherschutz
 Az. 5651-01-AFB-A18-1

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
 (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;**

**Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Ortsteil Au der Gemeinde Achslach,
 Landkreis Regen
 Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Ortsteil Au, Gemeinde Achslach zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinde und Ortschaften/Ortsteile:

<u>Gemeinde</u>	<u>Ortschaft / Ortsteil</u>	<u>Ortschaft / Ortsteil</u>
Achslach	Achslach	Leuthen
	Aign	Lindenau
	Au	Öd
	Berghäusl	Randsburg
	Finkenschlag	Schreindorf
	Hienhardt	Weghof
	Kager	Wieden
	Kogl	Wolfertsried
	Kottinggrub	

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Regen, Veterinäramt, Bergstr. 10, 94209 Regen, Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400 oder E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:
- 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

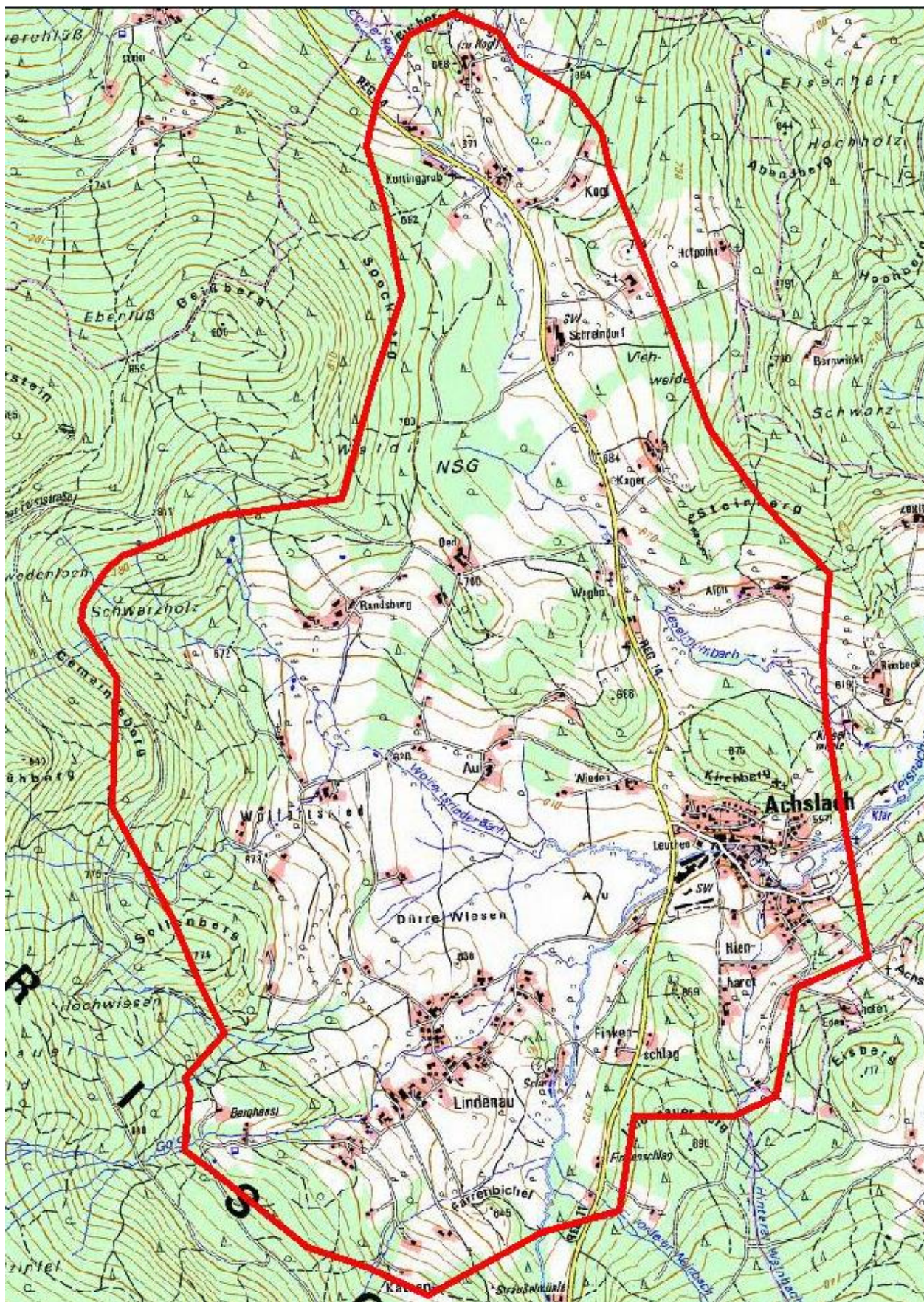
Regen, den 07.06.2018
Landratsamt Regen

gez.
Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/ Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 07.06.2018
Az. 5651-01-AFB-A18-1



Karte (ohne Maßstab)

Sperrbezirk Ortsteil Au, Gemeinde Achslach - Amerikanische Faulbrut der Bienen - Stand:
06.06.2018

LANDRATSAMT REGEN**-Untere Denkmalschutzbehörde -**

Regen, den 07.06.2018

Denkmalpflege;**Sprechtage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Regen****Bekanntmachung:**

Das Referat für praktische Denkmalpflege des Bayerischen Landesamtes hat die Sprechtage für **das 2. Halbjahr 2018** mitgeteilt. Die Sprechstunden beim Landratsamt Regen finden **jeweils ab 10.00 Uhr**, Zimmer Nr. 242, 2. Stock, Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16 statt und zwar am:

- 26. Juli
- 30. August
- 27. September
- 18. Oktober
- 22. November
- 13. Dezember

Bauwerber, deren Bauanträge auch unter dem Gesichtspunkt der Denkmalpflege überprüft werden müssen, haben an diesen Sprechtagen Gelegenheit, mit dem zuständigen Referenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege über ihr Vorhaben zu sprechen. Das Ziel dieser Sprechstunden ist ein möglichst unbürokratischer und zeitsparender Verfahrensablauf bei einschlägigen Bauanträgen. Zur Vereinbarung eines Termins bitten wir um Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Regen unter der Tel. Nr. 09921/601-244.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*Hagenauer
Bauberrat

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ruhmannsfelden hat am 15.05.2018 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Grundschulverband Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und	in den Einnahmen und Ausgaben mit	366 190 EUR
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8 500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2018 auf 215 250 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf **123 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.750,00 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 30. Mai 2018

Schulverband Grundschule
Ruhmannsfelden

gez.
Troiber
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Grundschule Gotteszell hat am 02. Mai 2018 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Gotteszell (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Grundschulverband Gotteszell folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und	in den Einnahmen und Ausgaben mit	209 430 EUR
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3 990 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2018** auf **164.010,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf **77 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.130,00 EUR** festgesetzt.
5. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 31. Mai 2018

Grundschulverband
Gotteszell

gez.
Fleischmann
Schulverbandsvorsitzender